

Öffentliche Bekanntmachung

Straßenumbenennung von „Iltisweg“ in „Josef-Rahm-Straße“

gem. § 3 Absatz 1 der „Richtlinie über die freiwillige, einmalige pauschale Entschädigung von Aufwendungen infolge von Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Troisdorf vom 28. Oktober 2024“ i.V.m. § 15 Absatz 1 der „Hauptsatzung der Stadt Troisdorf im Rhein-Sieg-Kreis vom 13. November 2025“

Der Stadtrat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2025 gem. § 4 Absatz 2 Satz 3 des „Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens“ beschlossen, den „Iltisweg“ in Troisdorf-Spich in „Josef-Rahm-Straße“ umzubenennen.

Die Umbenennung in „Josef-Rahm-Straße“ erfolgt mit Wirkung zum **22. Juni 2026**.

Die bisherigen Hausnummern bleiben erhalten und werden nicht verändert.



Lageplan: Iltisweg in Troisdorf-Spich

Ab dem **22. Juni 2026** wird es dann für die Dauer von einem Jahr eine Doppelbeschilderung geben. Neben dem neuen Straßennamenschild „Josef-Rahm-Straße“ wird auch das Straßennamenschild „Iltisweg“ erhalten bleiben. Der bisherige Straßename „Iltisweg“ wird allerdings durchgestrichen und damit als ungültig gekennzeichnet.

Unter dem folgenden Link

www.troisdorf.de/strassenumbenennung

haben die Eigentümer, Anwohner und Firmen die Möglichkeit, laut „Richtlinie über die freiwillige, einmalige pauschale Entschädigung von Aufwendungen infolge von Umbenennungen von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Troisdorf vom 28. Oktober 2024“

<https://www.troisdorf.de/de/rathaus-service/aktuell/bekanntmachungen/richtlinie-freiwillige-einmalige-entschaedigung-aufwendungen-umbenennung-strassen-wege-plaetze.pdf?cid=1ufl>

ab sofort die Möglichkeit für die Dauer von 4 Monaten eine Entschädigung zu beantragen.

Hiermit wird die Straßenumbenennung verfügt und öffentlich bekannt gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. nach Zustellung bei erfolgter Zustellung) des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtenen Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Troisdorf, den 17. Februar 2026

Alexander Biber
Der Bürgermeister